



Impulsreferat zur Podiumsdiskussion

der Staatsministerin Dr. Beate Merk

bei der Hanns-Seidel-Stiftung

am 8. März 2012

in München

„Romantik trotz Aufklärung“

Übersicht

1. Einleitung
2. Abkehr von der Unauflösbarkeit der Ehe im Familienrecht
3. "Eigenverantwortung" im Unterhaltsrecht
4. Betreuungsunterhalt
5. Sorgerecht
6. Abschluss

Es gilt das gesprochene Wort

Anrede!

*"Zusammen durch die Welt zu gehen,
ist schöner, als allein zu stehen.*

*Und sich darauf das **Wort** zu geben,
ist das schönste wohl im Leben."*

Eigentlich ein schöner Spruch, den ich neulich auf einer Hochzeitseinladung gelesen habe.

Ausdruck einer tiefen Sehnsucht. Und der Freude darüber, dass es auf dieser Welt jemanden gibt, der zu einem gehören will. Der sein **Wort** darauf gibt, mit einem durch diese Welt zu gehen.

Doch dieses **Wort**,

sehr geehrte Damen und Herren,

es hält oft nicht, was es verspricht.

Viele **Ehen scheitern**. Und hinter jedem Scheitern einer Ehe steht das Scheitern von Lebensplänen. Von Wünschen und Hoffnungen. Das Ende eines gelebten Traums. Der doch einst so vielversprechend begann.

Nirgendwo verflechten sich Gefühle und rechtliche Regelungen so wie in der Ehe. So wie die **Eheschließung** - mit Brautstrauß, Ringen, Musik und Freudentränen - ein **hochemotionaler Moment** ist: so ist es **leider auch die Scheidung!**

Weil **Gefühle** sich anders als erhofft entwickelt haben, muss auch der **rechtliche Verbund** gelöst werden.

Wenn man über das **Scheidungsrecht** spricht, darf man eines nicht aus den Augen verlieren:

Nicht die Möglichkeit, eine Ehe zu beenden, führt zum "**Rosenkrieg**". Die Gründe hierfür liegen vielmehr regelmäßig tiefer. Die Scheidung ist oft nur noch der **Schlusspunkt**.

**Abkehr von der Unauflösbarkeit der Ehe im
Familienrecht**

Kann eine Ehe **geschieden** werden? Und **wenn ja**: Unter welchen **Voraussetzungen**?

Darüber wurde im deutschen Recht - sowie auch in anderen Rechtsordnungen – lange gestritten.

Die **germanische Rechtstradition** kannte sowohl eine Scheidung durch Vertrag als auch die einseitige Scheidungserklärung des Mannes.

Das **kanonisch geprägte Eherecht** hielt am Grundsatz der Unauflösbarkeit der Ehe fest.

Nach **geltendem Recht** ist Voraussetzung für die Scheidung allein das Scheitern der Ehe. Die frühere Frage nach dem Verschulden wird - jedenfalls vom Richter - nicht mehr gestellt.

Der Grundgedanke, der hinter diesem Prinzip steckt, ist heute über alle Parteien hinweg anerkannt: Eine inhaltslose, zerrüttete Ehe aufrechtzuerhalten gegen den Willen der Ehepartner - das schadet dem Institut Ehe mehr als die Möglichkeit, sich scheiden zu lassen.

"Eigenverantwortung" im Unterhaltsrecht

Doch was folgt auf die Scheidung?

Mit dem **Ende der Lebensgemeinschaft** geht auch das **Ende der wirtschaftlichen Gemeinschaft** Hand in Hand. Die Trennung von Tisch und Bett bedeutet heute auch die Trennung von Bankkonto, Kredit- und EC-Karte.

Spätestens im Rahmen des Scheidungsverfahrens bereuen viele, dass sie damals, als alles noch so wunderbar romantisch war, die Augen verschlossen haben. Davor, dass auch die so oft beschworene **ewige Liebe endlich** sein könnte.

Und dass sie den wohlgemeinten Rat, einen **Ehevertrag** abzuschließen, als feindlichen Angriff auf Ihre Beziehung zurückgewiesen haben. Dass sie **sehr romantisch** waren - aber **wenig aufgeklärt**.

Wer **keinen Ehevertrag** hat, für den gelten die **gesetzlichen Regelungen**. Und das deutsche Recht stellt die "**Eigenverantwortung**" ins Zentrum.

Da ist wenig Romantik. Sondern eine sehr aufgeklärte Herangehensweise.

Anrede!

Eigenverantwortung bedeutet die Begrenzung ehelicher und nachehelicher Solidarität:

Egal wieviel der Partner verdient – weder eine Ehe noch eine Lebenspartnerschaft begründen heute noch automatisch eine lebenslange wirtschaftliche Absicherung.

Diese Eigenverantwortung hat viele Auswirkungen - gerade auch, was den nachehelichen Unterhalt angeht.

2 Beispiele:

Eine 50jährige Bekannte, 3 Kinder im Teenageralter, seit 20 Jahren verheiratet, möchte mit ihrem Mann nach Namibia reisen.

Am Abend vor dem Abflug will sie die Reisepässe kopieren. Aus Sicherheitsgründen. Doch im Kopierer, der gleichzeitig der Drucker für das Notebook des Ehemannes ist, findet sie schwarz auf weiß das Ende ihrer Ehe:

Ein Schreiben ihres Mannes an die Bank, in dem er mitteilt, dass er ab dem 20., dem Tag nach der Rückkunft aus dem Urlaub, eine neue Anschrift hat und bei seiner Freundin wohnt. Und dass gleichzeitig auch die EC-Karte seiner Noch-Ehefrau gesperrt werden soll.

Finanzielle Sorgen sind in diesem Moment das geringste Problem. Aber dennoch:

Die Unterhaltsfrage wird für die Frau kritisch und das trotz der Tatsache, dass sie jahrelang beruflich zurückgesteckt hat.

Ein anderer Fall:

Nach knapp 2 Jahren Ehe lernt die Frau einen anderen kennen. Sie trennt sich von dem schon immer zu langweiligen Gatten. Der auch viel weniger zu bieten hat als der Neue. Die 2 kleinen gemeinsamen Kinder behält sie bei sich. Und enthält sie dem Vater vor, wo immer möglich.

Mit dem Neuen zusammenziehen, ihn heiraten? Das will sie - jedenfalls formal - nicht. Soll doch lieber der frühere Mann zahlen.

Wovon **er** sich eine neue Existenz aufbauen soll:
das ist ihr herzlich egal!

Solche Fälle gibt es in vielen Schattierungen.
Eins ist ihnen gleich: Eine Pauschallösung für
den Unterhalt nach der Scheidung gibt es nicht.

Anrede!

Mit der Reform des Unterhaltsrechts zum 1.
Januar 2008 ist der Grundsatz der
Eigenverantwortung deutlich gestärkt worden.
Gleichzeitig wurde der Gedanke der
nachehelichen Solidarität begrenzt.

Egal wie viel der Partner verdient – weder eine Ehe noch eine Lebenspartnerschaft begründen heute noch automatisch eine lebenslange wirtschaftliche Absicherung.

Konkret bedeutet das: Der geschiedene Ehegatte steht heute nicht mehr gleichrangig neben minderjährigen unverheirateten Kindern. Er geht ihnen vielmehr in der Rangfolge nach.

Praktisch hat das folgende Auswirkungen:

Wenn das Einkommen des Verpflichteten nicht ausreicht, um alle Unterhaltsansprüche zu erfüllen: Dann geht der Unterhaltsberechtigte ganz oder teilweise leer aus.

Ich meine: Es war richtig, den Grundsatz der Eigenverantwortung zu stärken. Die gesellschaftliche Realität zeigt:

Geschiedene Ehegatten gehen immer häufiger neue Beziehungen ein, oft gründen sie neue Familien. Andererseits sind die verfügbaren Einkommen begrenzt. Hier kann man Unterhaltspflichten nicht auf Dauer beliebig kumulieren.

Um auf den Fall von vorhin zurückzukommen: Die Frau trennt sich von ihrem Mann. Die Kinder sind bei ihr. Sie hat einen neuen Lebensgefährten, mit dem sie jedoch nicht zusammenlebt, weil sie lieber den geschiedenen Ehemann "zur Kasse bitten" will.

Soll diesem geschiedenen Ehemann ein späteres Familienglück unnötig erschwert oder gar verwehrt werden dadurch, dass er sich wegen seiner alten Unterhaltspflichten eine neue Familie schlicht nicht leisten kann? Ich meine: Nein!

Anrede!

Ich will aber auch eines nicht verhehlen: Im **Einzelfall** kann es sehr wohl gute Gründe geben, einem geschiedenen Ehegatten **auch über längere Zeit Solidarität** mit seinem früheren Partner abzuverlangen. **Karrierewege** von Ehepartnern entwickeln sich eben **keineswegs immer parallel**.

Sicher: Es gibt die Paare, die quasi im Gleichschritt auf der Karriereleiter nach oben steigen oder bei denen zumindest keiner für den anderen bewusst zurücksteht.

Vielleicht nimmt die Zahl solcher Paare sogar zu. **Aber** der **Regelfall** sieht nach wie vor anders aus:

Gerade wenn aus einer Ehe Kinder hervorgehen, setzen die Partner ihre Schwerpunkte häufig unterschiedlich. Die Folge sind "**ehebedingte Nachteile**" – so drückt es das Gesetz ganz nüchtern aus.

Das sind **Abstriche** bei der **beruflichen Entwicklung**, bei der **Vermögensbildung** und bei der **Altersvorsorge**, die ein Ehegatte

aufgrund der ehelichen Rollenverteilung in Kauf genommen hat.

Der Ausgleich ehebedingter Nachteile ist ein **Gebot der Gerechtigkeit.**

Und zugleich eine zentrale **Herausforderung für das Familienrecht.**

Er betrifft alle **wirtschaftlich bedeutsamen Bereiche des Lebens** – die Vermögensbildung während der Ehe. Die Altersvorsorge. Und die berufliche Entwicklung, die für das laufende Einkommen entscheidend ist.

Ich bin deshalb davon überzeugt:

Je mehr wir dem wirtschaftlich schwächeren Ehegatten abverlangen, umso wichtiger ist es, dass nicht im konkreten Fall einer einseitig als Verlierer dasteht. Die Instrumente hierzu sind der **Zugewinnausgleich**, der **Versorgungsausgleich** und das **Unterhaltsrecht!**

Der **Zugewinnausgleich**, weil er sicherstellt, dass beide Ehegatten zu gleichen Teilen an dem Vermögen beteiligt werden, das während der Ehezeit erworbenen wird.

Paradebeispiel: Das Grundstück, das der Mann oder die Frau erworben hat und das während der Ehe im Wert stark steigt. Dieser Wertzuwachs muss im Fall der Scheidung auch beiden Ehepartnern zustehen!

Aber auch der **Versorgungsausgleich** spielt eine wichtige Rolle. Weil ein wichtiger Teil wirtschaftlicher Erfolge heute durch den Erwerb von Rentenansprüchen und Versorgungswartschaften erzielt wird.

Genauso wie das **Unterhaltsrecht!** "Ehebedingte Nachteile" schlagen sich eben auch und gerade in der Höhe des Einkommens nieder, die man im eigenen Beruf erzielt.

Anrede!

Lassen Sie mich den sogenannten **Betreuungsunterhalt** herausgreifen.

Die frühere Rechtslage sah das "Altersphasenmodell" vor.

Dieses Modell hat vom alleinerziehenden Elternteil grundsätzlich Teilzeitarbeit verlangt, wenn das Kind 8 Jahre alt war. Ab dem 15. Lebensjahr musste Vollzeit gearbeitet werden.

Jetzt hingegen sind die gesetzlichen Vorgaben anders. In gewissem Umfang strenger. Aber auch flexibler.

Betreuungsunterhalt gibt es zunächst einmal bis zum 3. Lebensjahr des Kindes. Danach haben die Gerichte nach den **Umständen des Einzelfalls** über eine Verlängerung zu entscheiden.

"Umstände des Einzelfalls" - das bedeutet: **Alles mögliche** kann eine entscheidende Rolle spielen:

- Gesundheitliche Schwierigkeiten des Kindes,
- schulische Probleme,
- die frühere Rollenverteilung in der Ehe,
- die beruflichen Perspektiven der Eltern und auch noch viel mehr.

Wichtig ist aber: Eine pauschale Betrachtung soll es, anders als früher, gerade nicht mehr geben.

Anrede!

Die Abkehr vom früheren Altersphasenmodell ist richtig. Ich halte sie aber nur deshalb für richtig, weil die Lebensverhältnisse viel weniger homogen sind als früher.

Man kann nicht alle Familien über einen Kamm scheren!

Das frühere Leitbild der Alleinverdienerehe hat heute keine Gültigkeit mehr. In Deutschland sind über 77% der 25- bis 49-jährigen Mütter mit einem Kind berufstätig.

Auf den Einzelfall zu schauen, darf jedoch eines nicht heißen:

Beim Betreuungsunterhalt stets zu Lasten des Bedürftigen von der Minimallösung auszugehen.

Abschluss

"Romantik trotz Aufklärung" - viele Detailfragen könnten wir unter dieser Überschrift noch erörtern. Und vielleicht tun wir dies auch gleich noch.

Doch der Titel der Veranstaltung bringt in zugespitzter Form auch **grundsätzliche Fragen** auf den Punkt:

- Wo stehen wir bei Ehe und Familie?
- Haben Ehe und Familie als die Basis unserer Gesellschaft noch den Stellenwert, der ihnen zustehen sollte?
- Bieten wir Menschen, die sich lieben und gemeinsam durchs Leben gehen wollen, einen angemessenen rechtlichen Rahmen? Einen, der unserer aufgeklärten Sichtweise entspricht. Der aber auch den Gefühlen, die Basis des Zusammenlebens sind - ja der Romantik - nicht den Platz nimmt?

Ich freue mich auf eine spannende Diskussion!